

## Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

### 1 Allgemeines

1.1 InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Gewerbliche Kunden  
Postfach 90 02 61  
14438 Potsdam

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

< Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.  
 Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06.10.1969 (BGBl I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Koordinierungsrahmens (Teil II-A und der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA (GA-G).

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

- als sachkapitalbezogenen Zuschuss,  
 als lohnkostenbezogenen Zuschuss,  
 davon teilweise als Nachrangdarlehen.

### 1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters
	Bundesland

### 1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Kreisnummern O.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.4 **Zuletzt wurde(n) für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt (Vorförderung)**

Investitionszeitraum	Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids
Beginn (Monat/Jahr):	
Beendigung (Monat/Jahr):	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

keine Vorförderung

1.5 **Angaben zum Unternehmen/zur Person**

Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Eine Gewerbeanmeldung mit Datum vom \_\_\_\_\_ am Standort \_\_\_\_\_  liegt vor/  wird nachgereicht.

Der Antragsteller ist beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_ im Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Grund- oder Stammkapital: \_\_\_\_\_

Geschäftsführer: \_\_\_\_\_

**Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen**

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

nein  ja

Wenn „ja“, dann ist die Darstellung der Beteiligungen mit einem Organigramm (siehe Anlage „Beispiel Firmenorganigramm“) zu unterlegen.

**Bei vorhandenen Beteiligungen sind die nachfolgenden Tabellen unbedingt auszufüllen!**

**Gesellschafter** des Antragstellers (ggf. auch Komplementär GmbH):

Name, Vorname, Wohnsitz (bei Unternehmen: Firma, Sitz)	Höhe der Beteiligung	Jahresumsatz in EUR*	Bilanzsumme in EUR*	Anzahl Beschäftigte*

\* bei Unternehmen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Beteiligung der **Gesellschafter** des Antragstellers an anderen Unternehmen:

Name des Gesellschafters	Unternehmen	Höhe der Beteiligung in v. H. des Gesellschaftskapitals	Jahresumsatz in EUR	Bilanzsumme in EUR	Anzahl Beschäftigte

Beteiligung des **Antragstellers/des antragstellenden Unternehmens** an anderen Unternehmen:

Name, Vorname, Wohnsitz (bei Unternehmen: Firma, Sitz)	Höhe der Beteiligung	Jahresumsatz in EUR*	Bilanzsumme in EUR*	Anzahl Beschäftigte*

\*bei Unternehmen

Liegt ein Beherrschungsvertrag vor?  ja, mit wem: \_\_\_\_\_  
 nein

Streubesitz  nein  ja Wenn ja, dann bitte Erklärung unter Ziffer 9 abgeben.

1.6 **Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen**

- bis 49
- 50 bis 249
- über 249

**Jahresumsatz**

- unter 10 Mio. EUR
- 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR
- über 50 Mio. EUR

**Jahresbilanzsumme**

- unter 10 Mio. EUR
- 10 Mio. EUR bis 43 Mio. EUR
- über 43 Mio. EUR

1.7 **Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens** (Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004/C 244/02 vom 01.10.2004; Mitteilung der EU-Kommission, ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009)

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

nein  ja Bitte erläutern (ggf. Anlage):

\_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

nein  ja Bitte erläutern (ggf. Anlage):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wurde für die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe in den vergangenen Jahren eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe gewährt?

nein  ja Bitte erläutern (ggf. Anlage):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 2 Angaben zum Investitionsvorhaben

### 2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				
BA-Betriebsnummer - Bitte unbedingt angeben! (ggf. bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragen)				

**Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?**

nein  ja < Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

### 2.2 Art des Investitionsvorhabens

- Errichtung einer Betriebsstätte
- Erweiterung einer Betriebsstätte
- Diversifizierung einer Betriebsstätte (neue zusätzliche Produkte)
- Umstellung oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte

Der Erwerb stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten ist nicht förderfähig.

### 2.3 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2.2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) **sind in einer Anlage darzustellen**, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.4 **Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

**Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit**

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz (erforderlichenfalls in einer Anlage).

**Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen**

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

2.5 **weitere Angaben**

Existenzgründung  ja  nein

Existenzfestigung (bis 5 Jahre nach Gründung)  ja  nein

Eigentumsverhältnisse (Grundstückseigentümer mit Anteilen):

Erläuterung, inwieweit sich die Investition ggf. auf die Einführung einer neuen Technologie bezieht, die durch einen besonders hohen Schwierigkeitsgrad und ein hohes technisches Anspruchsniveau gekennzeichnet ist (Darstellung des innovativen Charakters, ggf. in einer gesonderten Anlage):

2.6 **Nur bei Betriebsverlagerung**

2.6.1 Wo befindet sich der bisherige Firmensitz? \_\_\_\_\_

Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

	Grundstück EUR	Gebäude EUR
voraussichtlich erzielbarer Verkaufserlös	_____	_____
voraussichtliche Entschädigung	_____	_____

2.6.2 Wie viele Beschäftigte werden von dem bisherigen Betrieb in den neuen Betrieb übernommen?

\_\_\_\_\_

2.6.3 Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Punkt 2.2 bezeichnetem Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

nein  ja < Geben Sie bitte die Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und die Anschrift der betreffenden Betriebsstätte(n) an:

Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze: \_\_\_\_\_

Anschrift(en) der Betriebsstätte(n): \_\_\_\_\_

**2.7 Nur bei Fremdenverkehrsvorhaben**

**2.7.1 Anzahl der Betten**

vor Beginn der Investition \_\_\_\_\_

nach Abschluss der Investition \_\_\_\_\_

**2.7.2 Jahresumsatz in % aus**

	vor Beginn der Investition %	nach Abschluss der Investition %
Eigenen Gästen und Beherbergungsdienstleistungen		
Beköstigung von Touristen		
Sonstigen touristischen Dienstleistungen*		
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

\* Bitte genau bezeichnen

**3 Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen**

**3.1 Auflistung der Dauerarbeitsplätze/Ausbildungsplätze**

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl	Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze		gesamt
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
Unmittelbar vor Investitionsbeginn					
Davon besetzt (Beschäftigte)					
• in Zentralfunktionen <sup>1</sup>					
• mit Universitätsabschluss					
• mit Fachhochschulabschluss					
• mit Meisterabschluss					
• mit Fachabschluss					
Neu geschaffene Plätze					
• in Zentralfunktionen <sup>1</sup>					
• mit Universitätsabschluss					
• mit Fachhochschulabschluss					
• mit Meisterabschluss					
• mit Fachabschluss					
Nach Abschluss der Investition					

\* Sofern in der Aufstellung Teilzeitarbeitsplätze enthalten sind, geben Sie bitte die jeweils durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dieser Arbeitsplätze sowie die tarifliche Wochenarbeitszeit eines Vollarbeitsplatzes an (Die Zuordnung zur entspr. Zeile bitte mit \*-Kennzeichnung vornehmen). Als Arbeitsplatz zählen hier nicht der/die Unternehmerarbeitsplatz/-plätze sowie die Arbeitsplätze der freien Mitarbeiter.

<sup>1</sup> Arbeitsplätze in den Zentralfunktionen (Personal, Finanzen, Controlling, Marketing, Unternehmensentwicklung, Firmenleitung) der geförderten Betriebsstätte.

Liegt die voraussichtliche Anzahl der Dauerarbeitsplätze unter dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre, ist darzulegen, ob der Wegfall von Dauerarbeitsplätzen die Folge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen ist.

**3.2 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen EUR ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen (betriebsstättenbezogen)**

Jahr	EUR
Jahr	EUR
Jahr	EUR

Nach der gängigen Verwaltungspraxis im Land Brandenburg gelten Abschreibungen dann als verdient, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde. Wurde ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so gilt der Betrag der Abschreibungen als verdient, der als positiver Saldo aus der Differenz der Abschreibungen und des Jahresfehlbetrages verbleibt.

**3.3 Angaben zum Unternehmen**

	aktuelles Bilanzjahr	Prognose
Umsatz in TEUR		
Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in TEUR		

**4 Investitionen**

4.1	Gesamtinvestition	
4.2	• Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.3	• Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ davon nach DIN 276                             <ul style="list-style-type: none"> <li>100 Grundstücke</li> <li>200 Herrichten und Erschließen</li> <li>300 Bauwerk - Baukonstruktionen</li> <li>400 Bauwerk - Technische Anlagen</li> <li>500 Außenanlagen</li> <li>600 Ausstattung und Kunstwerke</li> <li>700 Baunebenkosten</li> </ul> </li> <li>○ Anschaffungs- und Herstellungskosten für Maschinen</li> </ul>	
4.4	• Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
	• Sonstige Kosten	
	<b>Gesamt</b>	
4.5	• Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.6	• Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
4.7	• Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
4.8	• Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.9	• Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	<b>Gesamt</b>	

<Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

4.10 **Immaterielle Wirtschaftsgüter**

Die bei Ziff. 4.2 mit Ihren Investitionskosten benannten immateriellen Wirtschaftsgüter werden

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
|  | ja                       | nein                     |
| 1. aktiviert   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. mindestens 5 Jahre in der zu fördernden Betriebsstätte des Erwerbers verbleiben                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4.11 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst **begonnen** werden, wenn die InvestitionsBank des Landes Brandenburg eine Bestätigung abgegeben hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

4.12 **Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)**

Jahr	Aufteilung der Investitionen Betrag (EUR)

5 **Lohnkostenbezogene Zuschüsse**

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
• Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziff. 2.6.6 Teil II-A des Koordinierungsrahmens erfüllen	
• Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von zwei Jahren	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt	

## 6 Finanzierung

6.1	Gesamtfinanzierung	
-----	--------------------	--

6.2	Beihilfefreie Finanzierungsanteile	Betrag (EUR)
	• Eigenmittel	
	• Hausbankkredit (unverbürgt)	
	• Leasing	
	• Mietkauf	
	• Sonstige Mittel	
	<b>Gesamt</b>	

6.3	Öffentliche Finanzierungshilfen	Betrag (EUR)	davon verbürgt	
			EUR	/ %
	• Beantragter Investitionszuschuss			
	• Investitionszulage			
	• ERP-Kredit			
	• Eigenkapitalhilfe			
	• KfW-Kredit			
	• Hausbankkredit (verbürgt)			
	• Zinszuschuss			
	• Sonstige öffentliche Mittel (bitte bezeichnen, z. B. ABM- Zuschüsse auf der Grundlage der §§ 260-271 SGB Teil III*) _____			
	<b>Gesamt</b>			

\* Bitte ggf. den entsprechenden Bescheid einreichen.

<Hinweise: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen. Der beihilfefreie Eigenbetrag muss mindestens 25 % der Gesamtfinanzierung betragen.  
Es sind alle öffentlichen Finanzierungshilfen aufzuführen, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen.  
Sofern bei den öffentlichen Finanzierungshilfen die Konditionen bereits feststehen, wie Laufzeit, Freijahre, Anzahl der Tilgungen pro Jahr, Effektivzins, geben Sie diese bitte mit an.

## 7 Erklärungen

- 7.1 Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu diesem Antrag.
- 7.2 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) und vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung werden nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.
- 7.3 Ich/Wir erkläre(n), dass im Investitionsplan Mehrwertsteuer und Finanzierungskosten nicht enthalten sind.
- 7.4 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 7.5 Mir/Uns ist bekannt, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 4.3),
  - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),
  - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in den Vorjahren (Ziffer 1.7),
  - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 9)
  - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6)
  - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1)
  - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.3)
  - h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.4),
  - i) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen /Angaben zu den Arbeitsplätzen (Ziffer 2.6.3)
  - j) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),
  - k) Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.2)
  - l) Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.13 und Ziffer 7.2)
  - m) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 6.3).
  - n) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis

Mir/Uns sind weiterhin das Brandenburgische Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl Bbg I, Nr. 24, Seite 306) sowie § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

- 7.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionengesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 7.7 Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land Angaben über den Empfänger der Zuwendung, über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen kann.
- 7.8 Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 210 ff. vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 210, S. 1 ff. vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. EU L 371/1 vom 27. Dezember 2006) Anwendung findet.

Nach Art. 72 der VO (EG) 1083/06 vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die den Artikeln 58 bis 62 entsprechen.

Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 (ABl. EU vom 21.10.2005); VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. vom 23.12. 2006); VO (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006 (ABl. EU vom 23.12.2006); VO (EG) Nr. 259/2008 vom 18. März 2008 (ABl. EU vom 19.3.2008).

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, vor Ort das wirksame Funktionieren der Systeme und die ordnungsgemäße Durchführung eines oder mehrerer Vorgänge zu prüfen. An solchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission teilnehmen.

Nach Art. 69 der VO (EG) 1083/06 informieren der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen. Nach Art. 7 Nr. 2d der VO (EG) Nr. 1828/2006 kann die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form veröffentlichen.

Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den EU-Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines Operationellen Programms geltend gemacht werden (vgl. Artikel 56 VO (EG) Nr. 1083/2006).

Ebenso erkläre(n) ich/wir, das ich/wir nicht Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb Deutschlands oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU sind oder waren.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

## **8 Einwilligung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung/Einverständniserklärung**

- 8.1 Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses sowie die zugrunde gelegten Kriterien für die Bewilligung und des gewährten Fördersatzes in geeigneter Form veröffentlichen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1. der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden und die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und, wenn sich an den

beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsystem der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

## 9 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

(Erläuterungen Kreisziiffer 1.5/1.6, nur abzugeben, falls erforderlich)

Ich gehe/Wir gehen aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist. Mir/uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

## 10 Erklärung der Hausbank

Der Antragsteller hat uns das Investitionsvorhaben am \_\_\_\_\_ vorgestellt. Wir sind grundsätzlich bereit, dieses Vorhaben zu begleiten. Die endgültige Bestätigung der gesicherten Gesamtfinanzierung (Anlage 4) wird die Konditionen (Nominalzins, Effektivzins, Laufzeit und tilgungsfreie Jahre) der in Anspruch genommenen öffentlichen Darlehen enthalten.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Hausbank

## 11 Erklärung der Gesellschafter

Wir sind grundsätzlich bereit, eine Höchstbetragsbürgschaft (begrenzt auf die Höhe des beantragten Zuschusses zuzüglich möglicher Zinsen) zur Sicherung der Forderungen aus dem Subventionsverhältnis, insbesondere möglicher zukünftiger Erstattungsansprüche zu übernehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesellschafter

## 12 Bestätigung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Die Angaben zu Punkt 1.5 und 4.10 des Antrages u. a. zum Unternehmen/zur Person werden nach Einsichtnahme der in Frage kommenden Unterlagen wie z. B. Gesellschaftsverträge, Handelsregistrauszüge, an deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu Zweifeln kein Anlass bestand, hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

### 13 Ergänzende Unterlagen

- Verzeichnis nachzureichender Unterlagen/Angaben (Anlage 1)
- Investitionsgüterliste (Anlage 2)
- GuV-Planung und Liquiditätsplanung (Anlage 3)
- Erklärung der Hausbank und Finanzierungsplan (Anlage 4)
- Firmenorganigramm (Anlage 5 „Beispiel Firmenorganigramm“)

### Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

- 1 Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 1 Abs 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg i.V. mit § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Nach den Bestimmungen des 36. Rahmenplans darf im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen mit dem Investitionsvorhaben erst begonnen werden, wenn die InvestitionsBank des Landes Brandenburg eine Bestätigung abgegeben hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, dies erfolgt in der Regel mit der Antragseingangsbestätigung.

Bei einem Maßnahmebeginn vor Entscheidung über den Antrag oder vor Bewilligung liegen die Risiken bei Ihnen als Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Planungskosten vor Antragstellung können berücksichtigt werden.

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, *ein* Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer wird der Antrag vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Im Falle von geleasteten oder gemieteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber bzw. Vermieter aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer bzw. Mieter unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers bzw. Vermieters auf Abschluss eines Leasing- bzw. Mietver-

trages zu stellen. In Leasing-, Mietkauf- bzw. Mietverträgen sind anzugeben:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.
- Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben.

- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts -GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmens und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5/ 1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Bewilligung einer GRW-Förderung, Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 9).

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch die Antragsteller die unter 9 aufgeführte Erklärung abzugeben.

#### Besicherung des Zuschusses in Brandenburg

Der Zuschuss ist grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung von mindestens 25 % Gesellschaftskapital oder 25 % der Stimmrechte (unmittelbar sowie mittelbar über verbundene Unternehmen) zu besichern. Alternativ kann die Bürgschaft durch eine Bank oder durch Bürgschaften Dritter übernommen werden.

Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Die zu bürgenden Gesellschafter müssen eine Selbstauskunft einreichen.

- 1.7 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU 2004/C 244/02 vom 01.10. 2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009)

*Definition Unternehmen in Schwierigkeiten:*

Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift. Das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten kann anhand der folgenden Kriterien geprüft werden:

*1. Formale Definition*

Gemäß dem Wortlaut der Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten, wenn

a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist.

b) bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist.

c) unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien dürften in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse des Unternehmens ausreichend sein.

*2. Materielle Definition*

Auch wenn das Unternehmen nicht die formale Definition unter 1. erfüllt, kann es sich dennoch um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wenn die folgenden Symptome vorliegen:

- Steigende Verluste
  - Sinkende Umsätze
  - Wachsende Lagerbestände
  - Überkapazitäten
  - verminderter Cash-flow
  - zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung
  - Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes
- Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

*Erwerb eines Unternehmens aus der Insolvenz heraus*

Ein Unternehmen, das von einem Investor aus der Insolvenz heraus erworben wird, ist grundsätzlich kein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Betriebsstätte oder Teile hiervon werden zum Marktpreis erworben. Der Kauf zum Marktpreis soll sicherstellen, dass keine Beihilfen vom alten auf das neue Unternehmen übertragen werden und der neue Investor somit eine marktmäßige Kaufentscheidung trifft.
- Der Investor muss einen angemessenen Eigenbeitrag erbringen, der dokumentiert, dass er von den Zukunftsaussichten des übernommenen Unternehmens überzeugt ist.
- Eine Kofinanzierung der Übernahme des Unternehmens durch eine private Bank zu Marktkonditionen dokumentiert ebenfalls, dass der Erwerbvorgang zu Marktkonditionen erfolgt.

2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des

Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

2.3 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden. Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

2.4 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

2.6.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedriger Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung nicht, kann maximal der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässige Fördersatz gewährt werden, mindestens in Höhe der in C-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze, des jeweils geltenden Rahmenplanes.

3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Arbeitsplätze für BA-Studenten sowie Ausbildungsplätze sind volle Dauerarbeitsplätze.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- Arbeitsplätze für Leiharbeiter werden zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten 12

Monaten vor Antragsstellung berücksichtigt, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeitnehmer über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.

- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze gleichzusetzen.
- Arbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung werden zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase berücksichtigt.

Die Bindefrist für die Arbeitsplatzverpflichtung gilt 5 Jahre nach Abschluss der Investition. Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern tatsächlich besetzt, bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

- 4 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in EUR auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach bekannt werden der antragsannehmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig (in Anlage 2) auszuweisen. Geförderte Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Investition in der Betriebsstätte verbleiben. Sie können im Rahmen der Bindefrist durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt werden, die dann nicht Gegenstand einer Förderung sein können.
- 4.1 Sofern die Gesamtinvestition 50 Mio. EUR oder mehr beträgt, sind die Vorschriften zu großen Investitionsvorhaben gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 zu berücksichtigen.
- 4.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Es können max. 25 % der gesamten förderfähigen Kosten als immaterielle Wirtschaftsgüter anerkannt werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn:
- der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
  - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre in der Betriebsstätte verbleiben.
- 4.3 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- 4.4 Im Falle von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundleasingzeit, die Höhe der über die Grundleasingzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwacklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

Der Leasingvertrag muss weiterhin vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes. Über eine entsprechende Einmalzahlung sind die Fördermittel an den Leasinggeber weiterzureichen. Der Leasingvertrag ist neu zu kalkulieren. Für die Zeit der Bindefrist des Wirtschaftsgutes übernehmen Leasingnehmer und Leasinggeber die gesamtschuldnerische Haftung.

Mietkauf von Wirtschaftsgütern ist förderfähig, sofern die erworbenen Wirtschaftsgüter nach der Anschaffung im Sachanlagevermögen der Steuerbilanz des Zuwendungsempfängers aktiviert werden. Da das Auszahlungsverfahren auf Basis bereits bezahlter Rechnungen umgestellt wurde, darf die Finanzierungslaufzeit maximal in Analogie zum Investitionszeitraum dauern.

Sofern eine Aktivierung der Wirtschaftsgüter beim Zuwendungsempfänger nicht erfolgt, kann der Mietkauf analog zum Leasing gefördert werden.

Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

- 4.5 In Ziffer 4.5 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.
- 4.6 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen
- 4.7 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- 4.8 Werden gebrauchte Wirtschaftsgüter erworben, so ist anzugeben, ob der Erwerb in der Gründungsphase und als Erstinvestition des Antragstellers erfolgen soll. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen. Soll der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern in der Gründungsphase erfolgen, so ist weiterhin anzugeben, ob diese von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen.
- 4.9 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- 4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

- 6.1 Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen gemäß Ziff. 4.1 entsprechen. Die Beträge sind in EUR auszuweisen.
- 6.2 Entsprechend der geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (2006/C 54/08) der EU muss der Beitrag des jeweiligen Beihilfeempfängers an der geförderten Investition mindestens 25 % betragen. Der 25%ige Anteil wird definiert als „beihilfefreier Finanzierungsanteil“. Zum beihilfefreien Finanzierungsanteil zählen
- Mittel aus dem tatsächlichen Eigenvermögen des Antragstellers (z. B. Barvermögen, frei verfügbare liquide Mittel, aktivierungsfähige Eigenleistungen),
  - Hausbankkredite zu marktüblichen Konditionen bzw. Kreditanteile, die nicht verbürgt werden,
  - sonstige Fremdfinanzierungen zu marktüblichen Konditionen (Leasing, Mietkauf u. s. w.).
- Hinweis: Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 6.3 Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Gemäß der geltenden Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-P und der Nr. 1.1. der NBest-Bau für die Vergabe von Aufträgen nicht anzuwenden. Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes (vgl. entsprechende Auflage unter Ziff. 1.1 der ANBest-P). Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung des Vorhabens sind dazu u. a. vor Auftragsvergabe Vergleichsangebote einzuholen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die ILB behält sich vor, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dies stichprobenhaft zu prüfen.